

092 K 043/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 20.03.2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 21577 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Lövenich, Flur 20, Flurstück 2/5, Gebäude- und Freifläche, Mohnweg 8, groß: 451 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Mohnweg 8, 50858 Köln-Junkersdorf

Das 451 m² große Grundstück ist bebaut mit einem einseitig angebautem vollunterkellerten Einfamilienwohnhaus und einer PKW-Garage. Wohnfläche rd. 106 m²; Baujahr geschätzt auf ca 1938/40. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Eine Weitergabe der Kontaktdaten der Antragsteller kann gem. DSGVO nicht - auch nicht telefonisch - erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 745.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 24.01.2025